

P231-P237-05020-08St/06 OL (VIII)

Hannover, 07.01.2020

### Feststellung auf Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 1 UVPG

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers/ der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

<u>Vorhaben:</u> Planänderung des Genehmigungsabschnitts 1B (KÜA Ganderkesee Süd – Mast 8 (exklusive)) der bereits planfestgestellten 380-kV-Leitung Ganderkesee – St. Hülfe

Die TenneT TSO GmbH hat im Zuge der Errichtung der 380-kV-Leitung vom Umspannwerk (UW) Ganderkesee bis zum UW St. Hülfe gem. § 43d EnWG i.V.m. §§ 72 bis 78 VwVfG Änderungen des mit Datum vom 31.03.2016 festgestellten Plans bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

§ 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG normiert, dass auch Änderungsvorhaben Vorhaben im Sinne des UPVG sind. Aufgrund der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung des ursprünglich planfestgestellten Vorhabens ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen. Die UVP-Pflicht besteht für das Änderungsverfahren, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

### Die Vorprüfung wird anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung,
- den Schutzgütern, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können sowie der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere und ihres Ausmaßes

### durchgeführt.

Dabei werden die von der TenneT TSO GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

#### 1. Merkmale des Vorhabens

# 1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und der Abrissarbeiten

Die Beschreibung des Vorhabens bezieht sich auf die Planänderung im Genehmigungsabschnitt 1B (GA-1B). Die Kabelübergangsanlage (KÜA) Ganderkesee Süd schließt mit dem Erdkabelabschnitt aus GA-1A ab und wird mit der dazugehörigen dauerhaften Zuwegung dem Genehmigungsabschnitt 1B zugeordnet. Von der KÜA Ganderkesee Süd verläuft die Freileitung bis zur KÜA Havekost. Von hier beginnt der Erdkabelabschnitt, welcher bis zu der KÜA Klein Henstedter Heide verläuft. Der sich daran anschließende Freileitungsabschnitt endet mit dem Spannfeld von Mast 7 zu Mast 8. Der Abschnitt GA-1B hat insgesamt eine Länge von 5,4 km.

Die beiden Freileitungsabschnitte ergeben zusammen eine Länge von 2,3 km, der Erdkabelabschnitt hat eine Länge von 3,1 km.

Der Erdkabelabschnitt umfasst 3 Unterbohrungen. Im Rahmen der Ausführungsplanung sind die Muffenstandorte endgültig festgelegt worden. Es sind insgesamt zwei Muffenstandorte vorgesehen. Es werden beide Muffenverbindungen als Cross-Bonding-Muffe mit zugehörigem Schachtwerk ausgeführt.

Der erste Freileitungsabschnitt umfasst die Maststandorte 2 bis 4 und vier Spannfelder (Spannfeld von der KÜA Ganderkesee Süd bis Mast 2, Spannfeld von Mast 2 bis Mast 3, Spannfeld von Mast 3 bis Mast 4, Spannfeld von Mast 4 bis zur KÜA Havekost). Der zweite Freileitungsabschnitt beginnt ab der KÜA Klein Henstedter Heide bis zum Spannfeld vor Mast 8.

Die Planänderung umfasst geringfügig verschobene Schutzbereiche der Freileitung, in Lage und Größe veränderte KÜAs und zwei zusätzliche Unterbohrungen.

Weiterhin werden die Arbeitsflächen an die örtlichen Gegebenheiten angepasst und zum Teil deutlich vergrößert sowie die Zuwegungen zu den Arbeitsflächen ergänzt und angepasst.

### 1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

GA-1B schließt an den Planänderungsabschnitt GA-1A und GA-2 an, welche i.S.d. § 10 Abs. 4 UVPG kumulierende Vorhaben sind. Mit der Planänderung sind keine Wirkungen verbunden, die über das Maß der planfestgestellten Trasse hinaus gehen. Nach Süden hin geht ein kurzer Freileitungsabschnitt in den Freileitungsabschnitt des GA-2 über. Im Erdkabelabschnitt des GA-1A sind die Auswirkungen der Planänderung entweder temporär oder auf den Eingriffsort beschränkt (Eingriffe in Gehölze, Bodenversiegelung) und wirken deshalb nicht in den Abschnitt GA-1B hinein. Im abschließenden Freileitungsabschnitt des GA-1B könnte das Kollisionsrisiko an der Freileitung mit dem im GA-2 zusammenwirken. Die geringfügige Änderung des Trassenverlaufs ändert jedoch nichts am Kollisionsrisiko gegenüber der planfestgestellten Trasse. Insofern wirkt die Planänderung nicht in den Bereich des GA-2 hinein. Zwischen der KÜA Klein Henstedter Heide und Mast 8 wird ein Brutvogellebensraum entwertet. Der Brutvogellebensraum setzt sich nicht in den GA-2 fort. Insofern bestehen auch hinsichtlich dieses Wirkfaktors keine kumulativen Wirkungen.

Es ergibt sich auch keine andere Beurteilung durch die Betrachtung des planfestgestellten Vorhabens als Vorbelastung. Deren Wirkungen führen nicht zu einer Kumulation mit den Auswirkungen der Planänderung, weil die möglichen Auswirkungen des planfestgestellten Vorhabens insoweit durch die möglichen Auswirkungen der plangeänderten Trasse ersetzt werden.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

#### 1.3.1 Fläche

Durch die Planänderungen ergibt sich eine deutliche Erhöhung der Flächeninanspruchnahme für die KÜA von 0,75 ha auf 1,35 ha. Das ist nahezu eine Verdoppelung der dauerhaften Flächeninanspruchnahme.

Auch die Arbeitsflächen der KÜA und der Kabeltrasse sind für den erhöhten Flächenverbrauch verantwortlich. Allerdings werden diese Flächen nur temporär genutzt, sie stehen hinterher wieder zur Verfügung.

#### 1.3.2 Boden

Die sich mit der Planänderung zusätzlich ergebende baubedingte Flächeninanspruchnahme für Zuwegungen und Vergrößerungen bzw. Verlagerung von Arbeitsflächen ist von temporärer Natur. Von den Änderungen an den Arbeitsflächen im Freileitungs- und Erdkabelabschnitt oder Ergänzungen um Seilzugflächen ist bis auf ein kurzes Stück nur Boden allgemeiner Bedeutung berührt. Südlich von Havekost ist ein Suchraum für schutzwürdige Boden (Plaggenesch) berührt. Der Trassenverlauf der Erdkabeltrasse ändert sich in diesem Bereich nicht, die Arbeitsflächen werden geringfügig verbreitert. Die temporäre Nutzung der Flächen hat keine Auswirkungen auf die Bodenverhältnisse.

Gegenüber der planfestgestellten Trasse vergrößert sich der Kabelgraben geringfügig. Im Bereich des Kabelgrabens wird der Boden auf einer Breite von ca. 18 m für zwei Erdkabelgräben (Planfeststellungsunterlagen: 16,4 m) und in der Regel bis zu einer Tiefe von 1,8 m (Planfeststellungsunterlagen: 1,75 m) ausgehoben, auf den Arbeitsstreifen zwischengelagert und nach Einbau der Erdkabel wieder eingebaut. Die Verlegtiefe beträgt 1,6 m. An wenigen Stellen muss das Erdkabel tiefer verlegt werden. Bei einer Verlegtiefe von 2,5 m haben beide Kabelgräben eine Breite von ca. 28 m.

Die Planänderung bewirkt eine deutlich höhere Versiegelung des Bodens. Dies ist allein durch die Planänderungen der drei Kabelübergangsanlagen bedingt. Vor allem die vollständige Versiegelung der Zuwegung zur KÜA und der Fahrwege innerhalb der KÜA (vorher partielle Versiegelung) bedingt eine Erhöhung der vollständigen Versiegelung von ca. 211 m² auf ca. 5.021 m². Die nicht versiegelten Flächen innerhalb der drei Kabelübergangsanlagen werden als Schotterrasen ausgeführt, was eine Teilversiegelung von ca. 9.780 m² bewirkt.

### 1.3.3 Wasser

Stillgewässer, Fließgewässer oder Gräben werden durch die Planänderung nicht verlegt.

Durch die Planänderung wird der Graben bei Kabelpunkt (KP) 2.20, der bei der planfestgestellten Trasse in offener Bauweise gequert werden sollte, nun unterbohrt.

Bei Mast 7 befinden sich die Gräben durch die Planänderung nicht mehr innerhalb des Arbeitsbereiches.

### 1.3.4 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Untersuchungsgebiet dominieren Ackerflächen und intensiv genutzte Grünlandflächen.

Durch die größere Anzahl an Unterbohrungen der Erdkabeltrasse können Eingriffe zum Teil vermieden werden. An einigen Stellen hat die Aktualisierung der Biotopkartierung ergeben, dass sich Gehölzbeständen verändert haben.

Durch die Planänderung ergibt sich insgesamt ein geringerer Verlust an Heckenstrukturen, Feldgehölzen und Grünlandflächen. Die Eingriffe in Heckenstrukturen bei der Planänderung betragen 440 m² und damit 130 m² weniger als bei der planfestgestellten Trasse. Bei Feldgehölzen und Baumreihen werden 35 m² weniger in Anspruch genommen. Der Eingriff in Grünlandflächen reduziert sich deutlich von 935 m² bei planfestgestellter Trasse auf 40 m² bei der Planänderung. Hierbei ergibt sich eine Differenz von 895 m². Der Eingriff in Ruderalfluren bleibt etwa gleich. Die sich durch die Planänderung ergebene Fläche misst 1.600 m², bei der planfestgestellten Trasse werden 1.540 m² an Ruderalfluren in Anspruch genommen.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Es kommt zu keinen Veränderungen gegenüber der ursprünglichen Planung.

# 1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Die Änderungen der Bauausführung und der technischen Ausführung ergeben keine relevanten Veränderungen hinsichtlich der Emissionen.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

### 1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Es werden keine Stoffe und Technologien eingesetzt, die ein spezielles Unfallrisiko implizieren.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Vorhaben fällt nicht unter die Störfallverordnung, insofern ist die Planänderung nicht relevant.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, zum Beispiel durch Verunreinigung von Wasser oder Luft Die Planänderung bewirkt keine zusätzlichen Risiken für die menschliche Gesundheit.

## 2. Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Es befinden sich keine Siedlungsschwerpunkte, zentrale Orte oder Gebäude mit empfindlicher Nutzung im Trassenverlauf oder in dessen unmittelbaren Nähe.

Der gesamte Untersuchungsbereich befindet sich im Naturpark "Wildeshauser Geest", wodurch dem Raum eine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung zukommt.

Es befinden sich keine Altlasten, Altablagerungen oder Deponien im Trassenverlauf.

Im Trassenbereich befinden sich überwiegend Böden mit geringer Bodenfruchtbarkeit. Nur an wenigen Stellen kommen Bereiche mit mittlerer Bodenfruchtbarkeit vor.

Durch die Planänderungen werden keine zusätzlichen Kultur- oder Sachgüter beeinträchtigt. Die im Bereich der Masten 7 – 8 auftretenden Kulturgüter, welche in Form von Einzelobjekten auftreten, wurden schon bei der planfestgestellten Trasse betrachtet. Diese befinden sich nicht im Bereich eines Maststandortes.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere sind nicht berührt.

In einem Bereich zwischen KP 2.20 und KP 2.21 verläuft die Kabeltrasse innerhalb eines Suchraums für schutzwürdige Böden (Plaggenesch). Zum Zeitpunkt der Planfeststellung war das Vorkommen von Plaggeneschböden in diesem Bereich nicht bekannt. Das LBEG hat eine Neubewertung vorgenommen.

Insofern bewirkt zwar nicht die Planänderung, aber ein neuer Kenntnisstand eine geänderte Beurteilung.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung kann derzeit nicht ausgeschlossen werden. Als Schutzmaßnahme ist deshalb eine Unterbohrung des Bereichs mit Plaggeneschböden vorgesehen. Da in der Bodenkarte nur Suchräume für schutzwürdige Böden ausgewiesen sind, wird der zu unterbohrende Bereich anhand von Geländeuntersuchungen verifiziert.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich auch Biotope der Wertstufe IV wie z.B. Baum-Wallhecken, Naturnahe Feldgehölze und wertvolles Extensivgrünland. Die Planänderung bewirkt im GA-1B nur eine geringfügige Veränderung des Eingriffsumfangs.

- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
- 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Die Planänderung erfolgt in Bereichen außerhalb von FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten. Sie wirkt auch nicht von außen in abseits gelegene Natura 2000-Gebiete hinein.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 Absatz 1 BNatSchG vorhanden.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Nationalparke (NP) nach § 24 Absatz 1 BNatSchG und keine nationalen Naturmonumente nach § 24 Absatz 4 BNatSchG vorhanden.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Biosphärenreservate (BSR) gemäß § 25 Absatz 1 vorhanden.

Durch die Planänderung werden keine weiteren Landschaftsschutzgebiete (LSG) gequert. Das LSG Delmetal ist etwa 150 m von der Erdkabeltrasse entfernt.

# 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Naturdenkmal "Wacholderhain Maierhafe" im Bereich KP 2.9 befindet sich etwa 230 m entfernt von der Kabeltrasse. Das Naturdenkmal "Klein Henstedter Schlatt" auf Höhe von Mast 8 befindet sich etwa 300 m entfernt von der Freileitung. Die Planänderungen haben keine Auswirkungen auf die Naturdenkmäler.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine geschützten Landschaftsbestandteile oder Alleen gemäß 29 BNatSchG vorhanden.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Ein naturnahes, nährstoffreiches Stillgewässer, welches von einem Gebüsch umgeben ist, liegt innerhalb der Arbeitsfläche im Bereich der Muffengrube 5. Es sind Schutzmaßnahmen vorgesehen, damit das Gebüsch mit Gewässer nicht beeinträchtigt wird.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Es sind keine Gebiete gem. des Wasserhaushaltsgesetzes betroffen.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegen und bereits überschritten sind, vorhanden.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Es sind keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte betroffen.

2.3.11 amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Es sind keine Denkmäler oder ähnliches betroffen.

2.3.12 Weitere in den §§ 23 bis 29 BNatSchG genannten Schutzgebiete sowie im NAGBNatSchG geschützte Bereiche

Der gesamte Abschnitt liegt im Naturpark "Wildeshauser Geest" (§ 27 BNatSchG). Die Planänderung hat keine Auswirkungen auf das Gebiet.

Eine Strauch-Baum-Wallhecke, die gemäß § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG geschützt ist, wird für die Zufahrt zur KÜA Ganderkesee Süd randlich um 50 m² verkleinert

# 3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen

Aufgrund der oben beschriebenen Kriterien gehen von der Planänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus.

### **Ergebnis:**

Nach überschlägiger Prüfung ist abschließend festzustellen, dass Auswirkungen durch die Planänderung aufgrund ihrer Dimension und begrenzten Dauer hinsichtlich ihrer Schwere und Komplexität insgesamt nicht geeignet sind zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen. Eingriffe durch die Planänderung werden im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert. Die planfestgestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen gelten auch für die Planänderung.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht für die Planänderung nicht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG).

i.A.

Theurer (P231)